

NACHTEILSAUSGLEICH

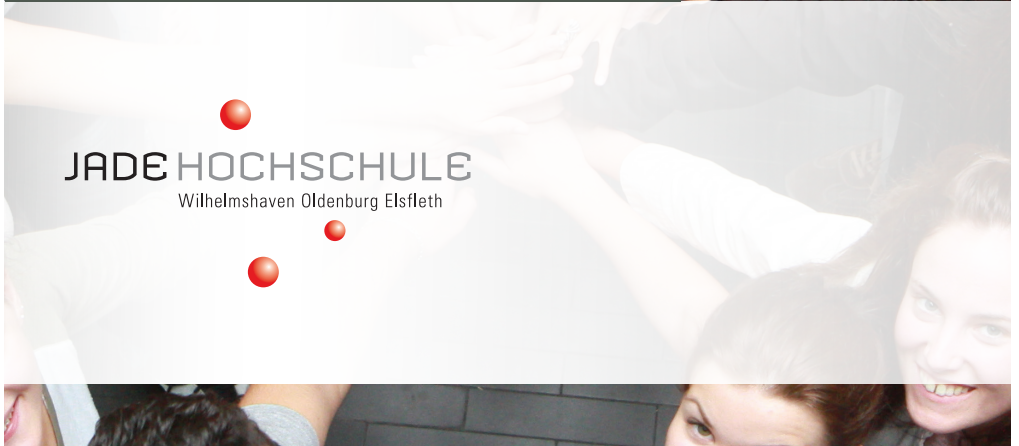
CHRONISCHE KRANKHEIT - MUTTERSCHUTZ -
BEHINDERUNG - FAMILIENAUFGABEN



LEITFADEN FÜR LEHRENDE

JADE HOCHSCHULE

Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth



LEITFADEN FÜR LEHRENDE

NACHTEILSAUSGLEICH
IM STUDIUM

CHRONISCHE KRANKHEIT - MUTTERSCHUTZ -
BEHINDERUNG - FAMILIENAUFGABEN



Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Lehrende,

mit diesem Leitfaden zum Thema Nachteilsausgleich möchte die Jade Hochschule insbesondere Sie als Lehrende sowie die Studierenden dabei unterstützen, die offene, chancengleiche und familienbewusste Kultur an der Jade Hochschule zu leben und weiterzuentwickeln, so dass alle derzeitigen und künftigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gern an die Jade Hochschule kommen.

Studierende mit Beeinträchtigung sowie schwangere bzw. stillende Studierende und Studierende mit Familien- und Pflegeverantwortung stehen im Studienalltag häufig vor ganz anderen, zusätzlichen Herausforderungen als ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen ohne Beeinträchtigung oder Familienaufgaben. Wir bitten Sie, diese Studierenden besonders dabei zu unterstützen, ihr Studium erfolgreich zu absolvieren.

Sowohl als Bildungseinrichtung als auch als Arbeitgeberin ist es die Aufgabe der Jade Hochschule, Rahmenbedingungen für ein familienbewusstes und chancengleiches Lern- und Arbeitsumfeld zu entwickeln und umzusetzen. Dabei setzen wir nicht nur gesetzliche Vorgaben um, sondern kommen auch unserer gesellschaftlichen Verantwortung nach. Mit Ihrer Hilfe und Unterstützung möchten wir gemeinsam einen Ort schaffen, an dem Studierende, Lehrende und Beschäftigte gerne und gesund lernen, lehren, forschen und arbeiten. Dabei orientieren wir uns auch beim Thema Nachteilsausgleich an den Werten unseres Leitbildes.

Kooperativ, vielfältig und zugewandt – unser Ziel ist es, diese drei Werte zu leben und gemeinsam eine konstruktive, familienbewusste und chancengleiche Lehr-, Lern- und Arbeitsatmosphäre zu verwirklichen. Wir leben das Leitbild, indem wir die verschiedenen Menschen, die uns an der Hochschule begegnen, wertschätzen und all ihre unterschiedlichen Erfahrungen und Lebenssituationen als Bereicherung annehmen.

Sie als Lehrende nehmen hierbei eine ganz wichtige Rolle ein, da Sie jeden Tag die Herausforderungen des Hochschulalltags erleben und die Bedürfnisse, Sorgen und Nöte Ihrer Studierenden am besten kennen. Oftmals sind Sie die erste Ansprechperson für die Studierenden. Dafür möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre einige Informationen an die Hand geben.

Indem wir die individuellen Anliegen unseres Gegenübers ernstnehmen und uns gegenseitig mit Offenheit, Respekt und Fairness begegnen, können wir mit- und voneinander lernen, wie wir Studium, Beruf und Familie zukünftig noch besser vereinbaren können – mit und ohne Behinderung oder Beeinträchtigung.

Prof. Dr. Andrea Czepek

Vizepräsidentin für Studium und Lehre (Stand: Februar 2019)



1. Einleitung.....	4
2. Zielgruppen.....	5
2.1 Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	5
2.2 Studierende im Mutterschutz	6
2.3 Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen	7
3. Begriffsklärung: Nachteilsausgleich.....	7
3.1 Wer kann einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen?	7
3.2 Wie sieht ein Nachteilsausgleich aus?.....	9
3.3 Wie läuft ein Antragsverfahren ab?.....	9
3.4 Wichtige Informationen zur Handhabung des Nachteilsausgleichs.....	10
3.4.1 Für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung.....	10
3.4.2 Für schwangere und stillende Studierende sowie für Studierende mit Familie- oder Pflegeaufgaben.....	11
3.5 Beispiele für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen	12
3.6 Hinweise für Lehrende	12
3.7 Ist Ihr Büro barrierefrei?.....	14
3.8 Lernen ohne Barrieren.....	15

innovativ • kompetent • kooperativ • vielfältig • zugewandt

1. Einleitung

Dieser Leitfaden soll Sie als Lehrende auf die alltäglichen Hürden im Lernbetrieb aufmerksam machen, die Studierende mit Beeinträchtigung sowie schwangere bzw. stillende Studierende und Studierende mit Familien- und Pflegeverantwortung zu überwinden haben. Es werden Ihnen praktische Hinweise gegeben, wie Sie, mit teilweise sehr einfachen Mitteln, helfen können, Barrieren oder Nachteile gar nicht erst entstehen zu lassen.

Aus Gründen der einfacheren praktischen Anwendung hat sich die Arbeitsgruppe Barrierefreiheit dazu entschlossen, den Lehrenden einen gemeinsamen Leitfaden zum Thema Nachteilsausgleich zur Verfügung zu stellen und nicht mehrere verschiedene Leitfäden für die unterschiedlichen Personengruppen herauszugeben.

Aus der Beratungspraxis lässt sich feststellen, dass gut gelüftete Räume, klare, deutliche Stimmen, gute Lesbarkeit von Folien und ausreichende Beleuchtung allen Studierenden guttun. Schon diese einfach umzusetzenden Tipps können dabei helfen, die Konzentration zu fördern und damit die Lehre zu verbessern.

Aus formeller Sicht ist für die Jade Hochschule das Niedersächsische Hochschulgesetz maßgeblich. Dort heißt es: „[...] die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen [...]“ (§ 3 Abs. 1 S.1 Nr. 7 NHG) sind Aufgabe der Hochschulen. Wobei die Hochschulen dafür Sorge zu tragen haben, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in

ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Zudem müssen die Prüfungsordnungen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen (§ 7 Abs. 3 Satz 5 NHG). An der Jade Hochschule ist dies im Allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung (Teil A BPO) und im Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnung (Teil A MPO) jeweils unter § 8 Abs. 18 geregelt.

Die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes¹ (2016) kommt zu dem Ergebnis, dass elf Prozent der Studierenden durch eine Behinderung beeinträchtigt sind. Davon etwa 47 Prozent durch eine psychische Erkrankung. Weiterhin wurde in der Erhebung herausgefunden, dass sechs Prozent der Studierenden minderjährige Kinder zu betreuen und versorgen haben.

Angesichts der unterschiedlichen Lebens- und Rahmenbedingungen von Studierenden mit Sorgeverantwortung ist es trotz einheitlicher Regelungen zum Teil notwendig, in der Einzelfallbetrachtung abzuwägen, mit welchen Maßnahmen die Chancengleichheit erwirkt werden kann. Die Maßgabe für alle Beteiligten ist das Ermöglichten eines zügigen Absolvierens des Studiums unter Berücksichtigung der Sorgeverantwortung und der besonderen Situationen der Studierenden. Die Gleichstellungsstelle der Hochschule steht allen Beteiligten als beratende und unterstützende Einrichtung rund um das Thema Vereinbarkeit von Studium und Familie zur Verfügung.

¹ https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/se21_zusammenfassung_hauptbericht.pdf; [studentenwerke.de/sites/default/files/se21_hauptbericht.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/se21_hauptbericht.pdf), S. 25, 36.



Ebenso finden Sie an jedem Studienort Ansprechpersonen, die rund um das Thema Studieren mit Behinderung und chronischen Erkrankungen beraten.

2. Zielgruppen

2.1 Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

„(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“²



Sich eine Liste von möglichen Behinderungen vor Augen zu führen, kann für alle Hochschulangehörigen sowohl für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen als auch für Mitstudierenden sowie für Lehrende sehr hilfreich sein:

- Mobilitätseinschränkungen
- Seh-, Hör-, Sprechbeeinträchtigungen
- Psychische Erkrankungen (z.B. Essstörungen, Depressionen)
- Chronische Krankheiten (z.B. Rheuma, Morbus Crohn oder Diabetes)
- Legasthenie und andere Teilleistungsstörungen
- Autismus und AD(H)S

Behinderungen sind nicht immer sofort erkennbar. Dies ist nur bei ca. sechs Prozent der Studierenden der Fall. Zwei Drittel der Behinderungen bleiben dagegen unbemerkt. Dies hat zur Folge, dass es für Lehrende, wie auch für Berater_innen und Mitstudierende schwierig sein kann, Beeinträchtigungen oder Teilleistungsstörungen richtig zu begegnen.

Da viele Studierende mit nicht-sichtbaren Beeinträchtigungen sich nicht outen wollen bzw. als nicht behindert fühlen, nehmen sie häufig Beratungsangebote oder Ansprüche auf Nachteilsausgleiche nicht wahr.

² Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch § 2 Begriffsbestimmungen

2.2 Studierende im Mutterschutz

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das neue Mutterschutzgesetz, dieses schließt erstmals u.a. auch Studierende mit ein. Grundsätzlich sieht das Mutterschutzgesetz ein Beschäftigungsverbot von sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt des Kindes vor.

Allerdings gibt es für Schüler_innen und Studierende eine Ausnahme in Bezug auf die Schutzfrist nach der Geburt. Anders als Arbeitnehmer_innen dürfen Schüler_innen und Studierende auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin schon während der achtwöchigen Schutzfrist ihre Ausbildung wieder aufnehmen (beispielsweise Vorlesungen und Seminare besuchen oder Klausuren schreiben). Sie können diesen Wunsch jederzeit widerrufen.

Hinweis:

Die Jade Hochschule versteht sich als familienfreundliche Hochschule und möchte Studierende in Schwangerschaft und Stillzeit sowie beim Studieren mit Kind bestmöglich unterstützen.

Wenn Sie als Lehrende eine schwangere Studierende in einer Veranstaltung haben, weisen Sie sie gerne auf die vielfältigen Unterstützungs- und Beratungsangebote der Gleichstellungsstelle, der Zentralen Studienberatung und des Immatrikulations- und Prüfungsamtes hin.

Selbstverständlich können auch Sie als Lehrende sich jederzeit mit einer Frage an diese Einrichtungen sowie an die Stabsstelle Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin wenden.

Einso, anders als die Beschäftigten der Hochschule, müssen schwangere und stillende Studierende nicht in den Mutterschutz gehen, wenn sie nicht wollen.



Wichtig ist, dass Studierende, die in den Mutterschutz gehen, nicht schlechter gestellt werden dürfen als Studierende die nicht in den Mutterschutz gehen oder als alle anderen Studierenden.

Wenn Studierende sich im Mutterschutz befinden und dennoch Prüfungsleistungen ablegen möchten, ist zu beachten, dass sie eine schriftliche Erklärung abgeben müssen, dass sie freiwillig auf den Mutterschutz verzichten. Auch bei einer Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Exkursionen ist eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben, welche jederzeit widerrufen werden kann.

2.3 Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Alle Personen die in ihrem Haushalt ein minderjähriges Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen und betreuen, werden von der Hochschule besonders unterstützt. Studierende mit Kind(ern) oder pflegebedürftigen Angehörigen sind häufig zeitlich und räumlich weniger flexibel als Studierende ohne Kind(er) oder pflegebedürftige Angehörige. So können starre Termine außerhalb der üblichen Kita-Betreuungszeiten oder außerplanmäßige Veranstaltungen, wie z.B. Exkursionen, Studierende mit Kind(ern) oder pflegebedürftigen Angehörigen vor besondere Herausforderungen stellen. Zudem ist die Zeit zum Lernen durch die zusätzlichen Familien- oder Pflegeaufgaben knapper als bei anderen Studierenden. Welche Maßnahmen helfen können um zu einer besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie beizutragen, sind sehr individuell und lassen sich daher am besten gemeinsam im Gespräch mit den betreffenden Studierenden und Lehrenden herausfinden.



3. Begriffsklärung: Nachteilsausgleich

Um Missverständnissen vorzubeugen soll hier kurz auf den Begriff „Nachteilsausgleich“ eingegangen werden. Nachteilsausgleiche sind keine Vergünstigungen und keine „Extrawurst“, sondern der Rechtsanspruch auf eine gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit.³

Nachteilsausgleiche sind ein Instrument, Beeinträchtigungen in angemessener und individueller Weise zu berücksichtigen. Als Beispiel für durchgeführte Maßnahmen können benannt werden: Schreibzeitverlängerungen, Assistenzen oder die Modifikation von Prüfungsmaterialien (z.B. Großdruck bei Seheinträchtigungen) sowie Verlegung des Prüfungstermins, Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Abschlussarbeiten, Änderung der Prüfungsform etc. Mit ein wenig Kreativität, Flexibilität und gutem Willen lassen sich hier gute Lösungen für alle Beteiligten finden.

3.1 Wer kann einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen?

Den Nachteilsausgleich können zum einen alle Studierenden, die in ihrem Studium durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingeschränkt sind in Anspruch nehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es

³ Mutterschutzgesetz: § 1 „Das Gesetz [...] wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.“ § 9: „[...] Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.“/ § 3 Abs.1 S.1 Nr.7 NHG.



NACHTEILSAUSGLEICH

CHRONISCHE KRANKHEIT - MUTTERSCHUTZ -
BEHINDERUNG - FAMILIENAUFGABEN



sich um eine sichtbare oder unsichtbare Behinderung handelt, um eine physische oder psychische Erkrankung oder ob eine amtliche Anerkennung (Behindertenausweis) vorliegt oder nicht. Auch Studierende mit Teilleistungsschwächen (Legasthenie/Dyskalkulie) oder Aufmerksamkeitsstörungen (wie AD(H)S) können Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben.

Des Weiteren können schwangere oder stillende Studierende sowie Studierende, die ein minderjähriges Kind oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen.

3.2 Wie sieht ein Nachteilsausgleich aus?

Nachteilsausgleiche können sich auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen beziehen. Sie können einmalig oder auch dauerhaft gewährt werden. Sie sind immer individuell und bedarfsgerecht auszugestalten – es gibt keine vorgefertigten Muster. Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung sind „Expert_innen in eigener Sache“, sie wissen in der Regel sehr genau, wie sich ihre Beeinträchtigung auf das Studium auswirkt und wie ein angemessener Ausgleich aussehen kann. Gleiches gilt für schwangere und stillende Studierende sowie für Studierende mit Familien- und Pflegeaufgaben. Die Vorschläge, die im folgenden Kapitel gemacht werden, sind daher nur als Anregungen, Ideen, Vorstellungshilfen gedacht und sollen keine schematischen Lösungen darstellen.

3.3 Wie läuft ein Antragsverfahren ab?

Bewährt hat sich folgendes Verfahren:

Der oder die Studierende beschreibt in einem formlosen Schreiben (oder Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich“), wie die konkrete Beeinträchtigung (z.B. eine Behinderung, chronische Krankheit oder eine Schwangerschaft) das Studium erschwert. Dazu sind Angaben zur Krankheit notwendig, nicht aber unbedingt die Nennung der Diagnose.

Aus dem Antrag soll für einen medizinischen Laien nachvollziehbar hervorgehen, welche Einschränkungen – bezogen auf das Studium – vorliegen. Außerdem sollen Lösungsvorschläge gemacht werden, wie ein Nachteilsausgleich im konkreten Fall aussehen kann.



Eine ärztliche Bescheinigung ist beizufügen. Auch hier ist nicht die Diagnose relevant, sondern die Nachvollziehbarkeit der Beeinträchtigung.



Der Antrag wird beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht.



Das Prüfungsamt leitet den Antrag an die zuständige Prüfungskommission, ggf. an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission weiter; sofern diese Aufgabe übertragen wurde.



Die Prüfungskommission entscheidet zeitnah über den Antrag und informiert das Prüfungsamt über das Ergebnis.



Das Prüfungsamt versendet einen schriftlichen Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller.

3.4 Wichtige Informationen zur Handhabung des Nachteilsausgleichs

Allgemeine Hinweise

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss immer rechtzeitig – also spätestens mit der Prüfungsanmeldung mindestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin oder dem betreffenden Zeitraum – vor der Prüfung gestellt werden. Bei dauerhaften Einschränkungen kann auch ein Antrag für mehrere Prüfungen gestellt werden, um den Verwaltungsaufwand

gering zu halten. Ist z.B. abzusehen, dass jemand auf Grund einer motorischen Einschränkung dauerhaft Probleme mit handschriftlichen Klausuren haben wird, kann der Einsatz eines Laptops für alle künftigen Klausuren beantragt werden. Bei einer andauernden Betreuungssituation kann auch ein Antrag für mehrere Prüfungen gestellt werden.

Das Formular für einen Antrag gibt es auf der Homepage des Prüfungsamtes sowie im Anhang dieser Broschüre.

Datenschutz

Sowohl Prüfungsamt also auch Prüfungsausschuss sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist vertraulich zu behandeln und darf in Zeugnissen nicht erwähnt werden.

Hinweis: Auch wenn im Bachelorstudium bereits ein Nachteilsausgleich bewilligt wurde, muss für das Masterstudium erneut ein Antrag gestellt werden.

3.4.1 Für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung

Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung

- Die Bescheinigung soll möglichst vom behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin ausgestellt werden. Dies kann ein Facharzt oder eine Fachärztin, aber auch ein Hausarzt bzw. eine Hausärztin sein. Auch „Psychologische Psychotherapeut_



innen“ (mit Approbation) können eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

- Diagnostische Tests, wie z.B. bei Lese-Rechtschreibschwäche, sollten nicht älter als fünf Jahre sein.
- Die Nennung der genauen Diagnose oder Krankengeschichte ist nicht notwendig. Es sollen aber möglichst genau die Symptome beschrieben werden, die zu einer Beeinträchtigung in der Studiensituation führen.
- Auf amtsärztliche Gutachten sollte wegen des hohen Aufwandes möglichst verzichtet werden.

Tipp: Der Psychologische Beratungs-Service des Studentenwerks Oldenburg bietet den Service eines kostenlosen Legasthenie-Tests für Studierende.

Formen der Beeinträchtigung

Über 90 Prozent der Betroffenen ist die Behinderung nicht anzusehen. Allerdings wirken sich diese nicht sichtbaren Erkrankungen (chronische, physische oder psychische Krankheiten) nicht weniger stark auf den individuellen Studienverlauf aus. So können sich z.B. Beeinträchtigungen in Mobilitätserschwernissen, in Sprach-, Seh- oder Hörbeeinträchtigungen zeigen.

3.4.2 Für schwangere und stillende Studierende sowie für Studierende mit Familie- oder Pflegeaufgaben



Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung

- entweder eine Bescheinigung der Gynäkologin bzw. des Gynäkologen über die bestehende Schwangerschaft (eine Kopie des Mutterpasses ist nicht zwingend notwendig)
- oder eine Bescheinigung der behandelnden Hebamme oder des Geburtspflegers
- die Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über Elternzeit
- Nachweis über die Pflege- und Sorgaufgaben nach § 19 SGB XI, Familienpflegezeitgesetz oder Pflegezeitgesetz

Tipp:

Wenn Sie sich als Lehrende noch tiefer mit den verschiedenen Beeinträchtigungsformen und den jeweils erforderlichen Nachteilsausgleichen sowie dem Umgang damit in ihrer Lehre bzw. dem Bereich Hochschuldidaktik auseinandersetzen wollen, hat die Behindertenberatung des Studentenwerks Oldenburg einen allgemeinen Leitfaden für Lehrende entwickelt.

Sie finden diesen unter: [studentenwerk-oldenburg.de/de/beratung/behindertenberatung/downloads/1-leitfaden-fuer-lehrende.html](https://www.studentenwerk-oldenburg.de/de/beratung/behindertenberatung/downloads/1-leitfaden-fuer-lehrende.html)

3.5 Beispiele für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen⁴

- Verlängerung der Bearbeitungszeiten bei Hausarbeiten
- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren
- Möglichkeit von Ruhepausen
- Nutzung technischer Hilfsmittel oder Schreibassistenten bei Klausuren
- Änderung von Prüfungsformen (z.B. mündliche statt schriftliche Prüfungen)

⁴ <https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-bei-pr%C3%BCfungen-und-leistungsnachweisen>; weitere Informationen finden sich im: Handbuch Studium und Behinderung, 7. Auflage, 2013: [studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung](https://www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung); beides aufgerufen am 29. Jan. 2018

- Ersatzleistungen für Block- oder Wochenendveranstaltungen
- Entzerrung von Prüfungszeiträumen



3.6 Hinweise für Lehrende

Studierende mit Behinderung sowie schwangere Studierende und Studierende mit Kind(ern) oder zu pflegenden Angehörigen müssen nicht „in Watte gepackt“ werden, sondern brauchen Ihre Unterstützung bei dem Ziel, das Studium erfolgreich und zügig zu meistern.

Kommunizieren Sie mit den antragstellenden bzw. ratsuchenden Studierenden ermutigend und nicht stigmatisierend. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist ein Recht, bei dessen Wahrnehmung Sie zielführend unterstützen können. Weisen Sie zu Beginn der Veranstaltungszeit in allgemeiner Form auf die Möglichkeit von Nachteilsausgleichen hin (z.B.: „Falls jemand auf Grund einer Beeinträchtigung alternative Studien- oder Prüfungsbedingungen

gen braucht, wenden Sie sich gern in meiner Sprechstunde an mich oder holen Sie sich Beratung in der Zentralen Studienberatung oder in der Gleichstellungsstelle“). Achten Sie auf Diskretion und Persönlichkeitsschutz. Ermöglichen Sie den Studierenden, mit Ihnen unter vier Augen sprechen zu können.

Prüfungsrücktritt

Wenn ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung erfolgt, muss ein ärztliches Attest dem Prüfungsamt umgehend vorgelegt werden (Versäumnis/Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2 A BPO/A MPO). Falls ein amtsärztliches Attest gefordert wird, muss dies entsprechend eingereicht werden.

Falls in einer Prüfung, egal ob mündlich oder schriftlich, akute krankheitsbedingte Beschwerden auftreten, müssen diese sofort angezeigt werden, noch bevor die Prüfung zu Ende geht. Die Prüfung wird abgebrochen und im Anschluss daran muss sofort ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden, welche_r eine entsprechende Bescheinigung ausstellt und diese an das Prüfungsamt weitergeben muss.

Im Nachhinein können keine Beeinträchtigungen während der Prüfung geltend gemacht werden. Im Ausnahmefall kann eine Prüfung als nicht stattgefunden gewertet werden, wenn es dem oder der Prüfungsteilnehmer_in nicht zumutbar war, die Prüfung durch seine bzw. ihre krankheitsbedingte akute Beeinträchtigung rechtzeitig abzubrechen.

Krankes Kind und akute Pflegesituation

Zu den aufgeführten triftigen Gründen in der Prüfungsordnung (Versäumnis/Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2 A BPO/A MPO) zählen auch die notwendige Betreuung eines erkrankten Kindes oder die notwendige Betreuung eines Kindes, wenn die ursprünglich regelmäßig betreuende Person erkrankt ist (z.B. Tageseltern oder Großeltern) sowie die notwendige Pflege einer pflegebedürftigen nahestehenden Person, wenn die ursprünglich regelmäßig betreuende Person erkrankt ist (z.B. andere in die Pflege eingebundene Personen). Auch hier ist dem Prüfungsamt umgehend ein ärztliches Attest vorzulegen.

Best Practice Erfahrungen aus der Jade Hochschule – Seien Sie kreativ!

Eine stillende Studentin bringt ihr kleines Kind mit in die Hochschule. Ihr wird vom Dozenten bzw. dem Fachbereich ein Raum zur Verfügung gestellt, in dem sie in Ruhe stillen kann.

Sie möchte gerne an der Vorlesung teilnehmen, aber ihr Kind wird unruhig. Der Dozent bietet ihr seinen Besprechungsraum an, in dem sie in Ruhe mit ihrem Kind sitzen und die Vorlesung per Babyfon mithören kann. Parallel macht eine Kommilitonin in Absprache mit dem Dozenten Fotos von dem Tafelbild und lässt sie ihr per Smartphone zukommen.

3.7 Ist Ihr Büro barrierefrei?

- Legen Sie vor dem Gespräch einen zeitlichen Rahmen fest. Machen Sie deutlich, wie lange Sie sich Zeit für das Gespräch nehmen können.
- Behandeln Sie das Gespräch Dritten gegenüber vertraulich. Sollte es nötig werden, sich mit anderen zu beraten, holen Sie das Einverständnis der bzw. des Ratsuchenden ein.
- Seien Sie nicht irritiert, wenn sich Studierende von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen. Das ist nicht Ausdruck des Misstrauens Ihnen gegenüber, sondern dient der emotionalen Sicherheit.
- Wahren Sie Ihre eigenen Grenzen: Sie als Lehrende sind Expert_innen für die fachlichen Belange. Die medizinische oder psychologische Beurteilung fällt nicht in Ihren Verantwortungsbereich.
- Äußern Sie sich nicht zu Diagnose oder Krankheitsverlauf, sondern lassen Sie sich von den Studierenden erläutern, wie sich die konkreten Beeinträchtigungen im Studienverlauf auswirken.
- Suchen Sie gemeinsam mit den Studierenden nach praktikablen Lösungen, wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, ohne dass Ihre berechtigten Qualitätsansprüche darunter leiden.
- Sorgen Sie für Transparenz und Nachvollziehbarkeit, vor allem bei prüfungsrelevanten Nachteilsausgleichen; bitten Sie die Studierenden, bei prüfungsbezogenen Nachteilsausgleichen einen Antrag auf

Nachteilsausgleich beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Dieses leitet den Antrag weiter an die Prüfungskommission, der zeitnah darüber entscheidet und einen schriftlichen Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist sowohl für die Lehrenden als auch für die Studierenden bindend.

- Holen Sie sich Unterstützung, wenn Sie unsicher sind, was Sie tun oder auch nicht tun können.
- Beachten Sie die Datenschutzgrundverordnung. Insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten haben Gesundheitsdaten ein noch Mal höheres Schutzniveau (Art. 4 DSGVO). Erhobene Daten sind zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind.

Hinweis: AG Barrierefreiheit

Die Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit setzt sich unter dem Motto „Aus Vielfalt fürs Leben lernen“ mit den Fragen und Herausforderungen von Menschen mit Beeinträchtigungen, d. h. mit Personen mit temporären oder dauerhaften Einschränkungen sowie chronisch Kranken an der Jade Hochschule auseinander.

Haben Sie Interesse an einer Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft? Bitte setzen Sie sich mit Berit Müller (berit.mueller@jade-hs.de) in Verbindung oder schauen Sie auf unserer Homepage vorbei:

jade-hs.de/unsere-hochschule/wir-stellen-uns-vor/barrierefreiheit



3.8 Lernen ohne Barrieren

Scharf ist Scharf	Menschen mit Seheinschränkungen, Kreislaufproblemen, Nebenwirkungen von Medikamenten, Aufmerksamkeitsstörungen brauchen ein gutes Schriftbild.
Klingelt's bei Ihnen?	Menschen mit Hörproblemen, Tinnitus, Aufmerksamkeitsstörungen, Schmerzerkrankungen sind oft in ihrer Konzentrationsfähigkeit eingeschränkt.
Wer nicht hören/sehen kann muss sehen/hören	Menschen mit Beeinträchtigung eines Sinnesorgans versuchen dies durch ein anderes Sinnesorgan auszugleichen. Wer nicht gut sehen kann, muss dies durch gutes Hinhören kompensieren und umgekehrt.
Es werde Licht	Menschen mit Sehbehinderung, Hörproblemen, anderen krankheitsbedingten Sinnesbeeinträchtigungen, Konzentrationsschwierigkeiten brauchen gute Lichtverhältnisse.
Und es kommt doch auf die Größe an	Menschen mit Sehbehinderung, Farbenblindheit, Konzentrationsstörungen, Sinnesbeeinträchtigung, Kreislaufproblemen brauchen ein gut lesbares Schriftbild.
Frische-Luft-Gedanken	Menschen mit krankheitsbedingten Aufmerksamkeitsstörungen, chronischen Schmerzerkrankungen, Konzentrationsproblemen haben oft eine eingeschränkte Aufnahmefähigkeit.
Klar, Laut, Deutlich	Menschen mit Hörbehinderung, Tinnitus, Blutdruckproblemen, Sehbehinderung, krankheitsbedingten Sinneseinschränkungen haben oft Probleme mit akustischer Wahrnehmung.
In Ruhe Zuhören ...	Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, krankheitsbedingten Konzentrationsstörungen, Sinnesbeeinträchtigungen werden durch Nebengeräusche in ihrer Aufnahmefähigkeit beeinträchtigt.
Studieren braucht Zeit	Menschen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung sind nicht gleichermaßen belastbar. Barrieren, Schmerzen, Konzentrationsstörungen, Arzt- oder Therapietermine, notwendige Ruhepausen kosten Energie und Zeit und unterbrechen den Studienalltag.
Didaktisch divers denken	Menschen denken und lernen unterschiedlich.
Skript ... To Go	Menschen mit chronischen Erkrankungen/Behinderungen haben oft Probleme mit der Konzentrationsfähigkeit, müssen vielleicht zwischendurch den Raum verlassen oder können an manchen Tagen gar nicht an der Veranstaltung teilnehmen und brauchen deshalb die Möglichkeit, sich Inhalte alternativ anzueignen.

Ansprechpersonen

<p><u>Direkter Ansprechpartner für behinderte und chronisch kranke Studierende (Studienort Elsfleth):</u></p> <p>Prof. Dr. Holger Korte</p> <p>Tel. +49 4404 9288-4167</p> <p>holger.korte@jade-hs.de</p>	<p><u>Familie in der Hochschule (alle Studienorte):</u></p> <p>Marie Fischer</p> <p>Tel. +49 441 7708-3781</p> <p>marie.fischer@jade-hs.de</p>
<p><u>Direkte Ansprechpartnerin für behinderte und chronisch kranke Studierende (Studienort Oldenburg):</u></p> <p>Anja Schütte</p> <p>Tel. +49 441 7708-3410</p> <p>anja.schuette@jade-hs.de</p>	<p><u>Zentrale Studierendenberatung (alle Studienorte):</u></p> <p>Tina Krentz</p> <p>Tel. +49 4421 985- 2957</p> <p>tina.krentz@jade-hs.de</p>
<p><u>Direkter Ansprechpartner für behinderte und chronisch kranke Studierende (Studienort Wilhelmshaven):</u></p> <p>Hans-Jürgen Immerthal</p> <p>Tel. +49 4421 985-2279</p> <p>immerthal@jade-hs.de</p>	<p><u>Studentenwerk Oldenburg:</u></p> <p>Beraterin für behinderte und chronisch kranke Studierende</p> <p>Wiebke Hendeß</p> <p>Tel. +49 441 798-2797</p> <p>wiebke.hendess@sw-ol.de</p>



**Antrag auf Nachteilsausgleich
an die Prüfungskommission**
Referat 3.1 Immatrikulations- und Prüfungsamt

An das
Immatrikulations- und Prüfungsamt
Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Studienort wählen
Studienort wählen

Der Antrag ist im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen.

Prüfungskommission des Fachbereiches

Bitte auswählen...

(Datum)

Antrag auf Nachteilsausgleich

(Hinweis: Grundsätzlich ist der Antrag auf Nachteilsausgleich gem. §8 A BPO mit der Prüfungsanmeldungen, mindestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin bzw. betreffenden Zeitraum zustellen.

Angaben zur antragstellenden Person:

Name, Vorname	
E-Mail (nur HS-Adresse)	
Matrikel-Nummer	
Studiengang	
Betreff/Umfang:	<input type="checkbox"/> Gesamtes Studium <input type="checkbox"/> Zeitraum (Semester) <input type="checkbox"/> Prüfungsdatum <input type="checkbox"/> Gleichartige Prüfungsformen (Klausuren/spezifische Studiensituationen/Prüfungsleistungen)
<i>Genaue Beschreibung:</i>	

Begründung:

Auswirkung in Bezug auf die Prüfung wie folgt (genaue Umschreibung):

Genauere Beschreibung möglicher Ausgleichmaßnahmen:

(z.B. Zeitumfang der Prüfungsverlängerung, eine Änderung der Prüfungsform oder der erforderlichen Hilfsmittel – vom Ärztin/Arzt attestiert)

Beigefügte Nachweise:

- Kopie Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule
- Kopie Mutterpass, Geburtsurkunde oder Nachweis über Elternzeit
- Fachärztliches Attest (mit konkreter Benennung der Beeinträchtigung und dem daraus resultierenden Nachteilsausgleich)
- Kopie von Attesten von (Fach-)Ärzten, ggf. auch Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe
- Sonstige: _____

Antrag auf Nachteilsausgleich an die Prüfungskommission

Referat 3.1 Immatrikulations- und Prüfungsamt

JADE HOCHSCHULE

- Im Falle der Gewährung eines Nachteilsausgleichs, wende ich mich zwecks Absprachen direkt an die Prüferin bzw. den Prüfer.

(Wichtig: Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die Entscheidung der Prüfungskommission. Bei gewährtem Nachteilsausgleich sollte die Prüferin / der Prüfer ausreichend Gelegenheit bekommen, sich auf die veränderten Modalitäten der Prüfung vorbereiten zu können. Deshalb empfehlen wir, dass die Antragstellerin / der Antragsteller eine Information mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin an die Prüferin / den Prüfer gibt.)

- Erforderliche(s) Hilfsmittel (z. B. einen besonderen Stuhl, Tisch, einen Laptop o.ä.):
-

Ich bitte darum, meinen Antrag zu prüfen und einen Nachteilsausgleich zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Student_in)

Fakten:

Gründungsjahr: 2009

Gesamtanzahl der Studierenden: 7.200
Wilhelmshaven: 4.500
Oldenburg: 2.050
Elsfleth: 700
Studiengänge: 37 Bachelor-
und 11 Masterstudiengänge
Zahl der Beschäftigten: etwa 500
davon über 200 Professor_innen
90 Kontakte zu Partnerhochschulen im Ausland

Unsere Fachgebiete:

Architektur
Bauwesen
Geoinformation
Technik und Gesundheit für Menschen
Medizintechnik
Informatik/Wirtschaftsinformatik
Maritimes/Seefahrt
Medienwirtschaft und Journalismus
Ingenieurwissenschaften/Technik
Wirtschaft/Tourismuswirtschaft
Wirtschaftsingenieurwesen
E-Learning
Master School
Internationale Angebote

Impressum

Fotos:

Titel: Jade Hochschule/ Piet Meyer
Seite 5: Fotolia/ sebra
Seite 6: Jade Hochschule/ Gleichstellungsstelle
Seite 7: Fotolia, philidor
Seite 8: Fotolia/ WavebreakmediaMicro
Seite 11: Jade Hochschule/ Gleichstellungsstelle
Seite 12: Fotolia/ goodluz

Herausgeberin:

Jade Hochschule – der Präsident

Redaktion:

Gleichstellungsstelle, Marie Fischer, Referentin der Gleichstellungs-
beauftragten
Ansprechperson für behinderte und chronisch kranke Studierende,
Hans-Jürgen Immerthal, Studienort Wilhelmshaven

Kontakt:

Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Gleichstellungsstelle
Ofener Straße 16/19
26121 Oldenburg
Tel. 0441 7708-3238
jade-hs.de/gleichstellung

Jade Hochschule, Stand 02/2019



Wilhelmshaven
Friedrich-Paffrath-Straße 101
26389 Wilhelmshaven
Tel +49 4421 985-0
Fax +49 4421 985-2304

info@jade-hs.de
jade-hs.de

Oldenburg
Ofener Straße 16/19
26121 Oldenburg
Tel +49 441 7708-0
Fax +49 441 7708-3100

Elsfleth
Weserstraße 52
26931 Elsfleth
Tel +49 4404 9288-0
Fax +49 4404 9288-4141